

## Beleihung neuer Waren durch Pfandhäuser

Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, daß die städtischen Pfandleihanstalten, genau wie die privaten Pfandleiher, an die Vorschrift gebunden sind, neue Sachen nicht zu übernehmen. Diese Vorschrift beruht auf einer ministeriellen Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 4. Februar 1907 (H. M. Bl., S. 66). Es heißt hier:

1. Neue Sachen, die nicht zu Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.

2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch Aufdrücken des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückgebende Verzeichnis.

3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen Orte als den beiden genannten Orten betreibt, außerdem auch von der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Polizeibehörde.

4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Polizeibehörde zu versagen,

a) wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt sind,

b) wenn es an einem hinreichenden Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll,

c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehens erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 gezeichneten Sachen sind in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes (§ 5, Nr. 6, des Gesetzes vom 17. März 1881) folgende Eintragungen zu machen: Neue Sachen, Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu . . . . . und Datum.

6. Die Bescheinigung ist zusammen mit den Pfandbüchern vom Pfandleiher aufzubewahren.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360, Nr. 12 Reichsstrafgesetzbuch mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Es wird die Aufgabe unserer Fachkollegen sein, bei den Inserierungen über die freiwilligen Versteigerungen in der Tagespresse sowie bei den Versteigerungen der Pfandhäuser achtzugeben, daß keine neuen Uhren von den privaten Geldleihern oder städtischen Pfandhäusern zur Versteigerung gebracht werden. Es besteht Veranlassung, den in Frage kommenden Behörden mit aller Deutlichkeit die oben angeführte Vorschrift zur Beachtung nahezu legen, da sich in letzter Zeit des öfteren Fälle ereignet haben, daß vor allem neue Uhren ohne entsprechende Prüfung in obigem Sinne beliehen wurden. Im übrigen kann mitgeteilt werden, daß in den städtischen Pfandleihanstalten im Durchschnitt 95% der Pfänder wieder eingelöst werden. Nicht immer machen die Pfandleihämter von den Vorschriften über die Pfändung neuer Sachen Gebrauch. So kommt es des öfteren vor, daß ein bekannter Gewerbetreibender, der vorübergehend Geld benötigt, ein Darlehen erhält, trotzdem es sich um neue Sachen handelt. Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß zum Teil übertriebene Befürchtungen über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher bei den Gewerbetreibenden bestehen. Diese denken vor allem an eine Schädigung ihres Gewerbes, welche wohl im gewissen Sinne vorhanden ist. Man muß jedoch auch daran denken, daß diese öffentlichen Pfandleihanstalten auch eine gewisse soziale Bedeutung haben und oftmals eine segensreiche Wirkung erfüllen. Es gilt daher nicht die Pfandleihanstalten im allgemeinen, sondern nur deren Auswüchse zu bekämpfen.

## Messe-Nachrichten

**Leipziger Edelmetall-, Uhren- und Schmuckmesse.** In der an die deutschen Uhrmacher gerichteten Einladung zum Besuch der Leipziger Frühjahrsmesse (6. bis 12. März) wird darauf hingewiesen, daß die Uhrenindustrie auf derselben eine Gesamtausstellung veranstaltet, die im Meßhaus „Sachsenhof“ konzentriert ist. Die Zahl der Aussteller, besonders in Großuhren, hat sich wesentlich vergrößert. Auf der Messe ist der Ort, wo sich der Uhrmacher über die industrielle und kunstgewerbliche Entwicklung seiner Branche für die Saisonzeiten des Jahres orientieren kann, um sein Geschäft demgemäß auf der Höhe der Zeit zu halten. Mag ihm auch vor und nach der Messe ein noch so reiches Angebot durch Reisevertreter vorgelegt werden, mit demjenigen auf der Leip-

ziger Edelmetall-, Uhren- und Schmuckmesse ist es nicht zu vergleichen, denn hier bewerben sich die Abnehmer selbst um die vielfachen Vorteile, die ihnen von mehreren hundert Lieferanten zugleich dargeboten werden. Dieser bedeutsame Unterschied zwischen Reise- und Messeangebot wird von dem modernen Uhrmacher erfolgreich ausgenutzt, um so mehr, als die Fachmesse auch alles das zeigt, was über das deutsche Geschäft hinaus für den Weltmarkt in Betracht kommt.

Die Aussteller der Uhren- und Bijouteriebranche haben ihre Zahl nicht nur vergrößert, sie haben ihre Reihen auch zusammengeschlossen in einem Spezialmeßhaus, dem Sachsenhof, das Verkäufer und Einkäufer eine mustergültige Stätte für erfolgreiches Arbeiten bietet und allen Fabrikanten einen würdigen Rahmen verleiht. Man kann den Sachsenhof als das „Spezialmeßhaus der deutschen Uhrenindustrie“ bezeichnen, ist doch die erste Etage desselben von dieser fast ausschließlich besetzt. Eine geschlossene Sonderausstellung veranstaltet dort neuerdings auch die Hanauer Juwelen-, Gold- und Silberwarenindustrie.

Die mit der Konzentration der Leipziger Edelmetall-, Uhren- und Schmuckmesse im Spezialmeßhaus Sachsenhof verbundene Erleichterung des Einkaufs wird von den Mitgliedern des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher lebhaft begrüßt. Ein Sprechzimmer des Zentralverbandes für seine die Messe besuchenden Mitglieder befindet sich ebenfalls im Sachsenhof.

**Holnowerke A.-G., Berlin.** Die Firma, Musikwaren und Sprechmaschinenfabrik, stellt auf der Frühjahrsmesse nicht aus, sondern sendet allen Interessenten auf Wunsch ihren neu erschienenen Katalog. Diesen Katalog einer genauen Durchsicht zu unterziehen, sollte kein Händler versäumen, denn die Firma hat ihre Kollektion vollständig neu umgestellt. Diese Umstellung hat sich als ein großer Erfolg erwiesen; heute sind sämtliche Modelle der Firma Verkaufsschlager, welche bei keinem Händler fehlen sollten. Für die Sommersaison ist die Kollektion durch die Holnoker-Serie ergänzt. Der Hauptschlager dieser Serie ist „Der kleinste Kofferapparat mit Plattenfach“. Den kleinen Kofferapparat zu vervollkommen, so daß die Kalamität des Unterbringens der Platten behoben wird, ist der Firma in glänzender Weise gelungen, und der Kofferapparat spricht durch seine elegante Form und Ausführung sehr an.

## Verschiedenes

### Die Bekämpfung des Schneeballen-Systems.

Bei einer Besprechung im Reichsjustizministerium, die am 22. Februar stattfand, haben die hauptsächlichsten Spitzenverbände (Reichsverband der Deutschen Industrie, Zentralverband des Deutschen Großhandels, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels) gemeinsam mit dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher und dem Reichsmechanikerverband erneut die Frage zur Erörterung gestellt, wie dem sogenannten Schneeballen-System im Warenhandel, das seit etwa Jahresfrist in stark gesteigertem Umfange wieder auftrat, durchgreifend gesteuert werden könne. Man war sich darüber einig, daß die Gerichte, namentlich in den unteren Instanzen, und auch die Staatsanwaltschaft hierbei in der Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§ 386) nicht einheitlich und zum Teil zu zaghaft vorgehen. Auch aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb könne eine Beseitigung des allgemein schwer empfundenen Mißstandes nicht erwartet werden. Als geeignetster Weg wurde bezeichnet, in das neue Strafgesetzbuch eine diesen Tatbestand zweifelsfrei erfassende gesetzliche Bestimmung aufzunehmen.

Von Regierungsseite wurde die besondere Beachtung dieser Frage zugesagt und zugleich in Aussicht gestellt, die Strafbehörden besonders auf die Verfolgung der einschlägigen Fälle hinzuweisen.

**Havilla Watch.** Wir bitten alle Kollegen, die an die Firma noch Zahlungen zu leisten haben, sich in ihrem eigenen Interesse bei uns umgehend zu melden.

Verlagsabteilung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Halle a. S., Mühlweg 19.

**Diebstahl.** Am Sonnabend, den 26. Februar, wurden bei einem Kollegen unserer Innung folgende Uhren gestohlen: 1 goldene Herren-Savonnette-Remontoir, 585, Geh.-Nr. 253175, 1 desgl. 585, Nr. 107005, 1 goldplattierte Büffel-Savonnette-Remontoir, 20 Jahre Garantie, Nr. 23188, 1 desgl., 20 Jahre Garantie, Nr. 5422822, 1 desgl., 10 Jahre Garantie, Nr. 593317, 1 goldplattierte Junghans-Savonnette-Remontoir, 10 Jahre Garantie, Nr. 262665, 1 desgl., 20 Jahre Garantie, Nr. 5894617. Wir bitten die Kollegen, den Dieb anzuhalten und der Kriminalpolizei zu übergeben und dann sofort der Uhrmacher-Zwangslösung der Amtshauptmannschaften Glauchau-Stollberg, Sitz Lichtenstein-C. (Sachsen), telegraphisch Mitteilung zu machen.

**Friedrichshafen, Bodensee.** Am 19. Februar feierte Herr Kollege Josef Maurer mit seiner Gattin die silberne Hochzeit und sein 25jähriges Geschäftsbestehen.